



SATZUNG

des Aachener Haus- und Grundbesitzer-Verein e.V., Boxgraben 36a, 52064 Aachen,

§ 1

Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereines

1. Der Aachener Haus- und Grundbesitzer-Verein e.V. (kurz: „Haus & Grund Aachen“) - im folgenden VEREIN genannt - ist eine Vereinigung von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümern in Aachen und Umgebung.
2. Sitz des Vereins, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Aachen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der Rechte und die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder.
2. Er hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundeigentümers wahrzunehmen. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:
 - a) die Betreuung, die Beratung und Unterrichtung seiner Mitglieder und
 - b) die Förderung der überregionalen Organisationen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt:
 - a) den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu fördern,
 - b) Einrichtungen zur Betreuung und Beratung der Mitglieder zu unterhalten
 - c) sich Oberverbänden anzuschließen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unverzüglich nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die Eigentum/Miteigentum oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück haben. Ehegatten erwerben eine gemeinsame Mitgliedschaft, wenn beide Teile Allein- oder Miteigentum an Grundstücken besitzen. Die Mitgliedschaftsrechte können nur gemeinsam ausgeübt werden; werden diese Rechte von einem Teil ausgeübt, gilt der gegenüber dem Verein als hierzu bevollmächtigt.
2. Bei Gemeinschaften von Eigentümern oder sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben. Verwalter von Grundbesitz und Wohnungseigentum können auch ohne den Nachweis eigenen Grundeigentums oder dinglicher Rechte Mitglied des Vereins werden; über den Jahresbeitrag und den Leistungsumfang des Vereins für Verwalter entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
3. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag



des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind für ihre Person von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt.
Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
Er ist dem Verein **spätestens 6 (sechs) Monate vor Schluss des Kalenderjahres** schriftlich anzuzeigen (Eingang der Kündigung spätestens am 30.06.).
Nach Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Austritt aus dem Verein frühestens mit Wirkung zum Ablauf des 2. Kalenderjahres der Mitgliedschaft zulässig. Der Wegfall der Eintrittsvoraussetzungen begründet keine automatische Beendigung der Mitgliedschaft. Das austretende Mitglied erhält keinen Anteil am Vereinsvermögen.
 - b) Durch Tod.
 - c) Durch Ausschluss.
Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand, wenn das Mitglied die ihm aus der Satzung obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, oder aus wichtigen Gründen, die ein weiteres Verbleiben des Mitgliedes im Verein nicht mehr rechtfertigen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt,

1. Einrichtungen des Vereins zu nutzen,
2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und
3. den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. die gemeinschaftlichen Belange des deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums und seine Organisation zu unterstützen und zu fördern.
2. den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen und
3. den Vereinsbeitrag zu zahlen.

§ 7 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird durch den Vorstand nach Anhörung der Vereinsrechnungsprüfer festgestellt.
2. Der Beitrag ist jeweils spätestens zum 31. März eines jeden Kalenderjahres im Voraus zu zahlen. Auch nach diesem Termin eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag mit dem Beitritt zu entrichten.



§ 8 Haftung des Vereins

Der Verein haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegenüber Mitgliedern nur, wenn dem Verein oder sonstigen Personen, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für den Bereich der Sonderleistungen gegen Entgelt kann der Verein seine Haftung der Höhe nach beschränken. Die näheren Einzelheiten beschließt der Vorstand.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand
3. der Beirat.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand durch Beschluss erledigt werden. Die Beschlüsse werden - soweit nicht in dieser Satzung anderweitig bestimmt - mit Stimmenmehrheit gefasst.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes - oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter - einberufen. Dies geschieht durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift; zusätzlich kann über die maßgebenden örtlichen Tageszeitungen oder durch besondere schriftliche Benachrichtigung eingeladen werden. Die Einladung hat spätestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt zugeben. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
3. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt. Stimmübertragungen auf andere Mitglieder sind nicht zulässig.
4. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten,
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, sowie die Entlastung des Vorstandes und anderer Amtsträger.
 - b) die Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer und
 - c) auf Vorschlag des Vorstandes die Wahl von Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Vorstand auf Lebenszeit.
5. Die Wahlen finden in offener und geheimer Wahl statt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, worauf bei der Einladung besonders aufmerksam zu machen ist.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Versammlungsleiter und mindestens drei Sitzungsteilnehmern zur Unterschrift vorzulegen ist.



§ 11 Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren fünf Vorstandsmitgliedern.

Der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist, bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Dem Vorstand obliegen die Leistung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, zusammen und ist mindestens eine Woche zuvor vom Vereinsvorsitzenden und dessen Stellvertreter einzuberufen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahl des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes aus dem Beirat (Ausnahme bei Wiederwahl) von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vereinsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch Tod oder Amtsniederlegung aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen des Beirates. Ein als Ersatz gewähltes Vorstandsmitglied tritt in den Wahlturnus seines Vorgängers ein.

§ 13 Der Beirat

1. Dem Vereinsvorstand steht ein Beirat von mindestens drei Mitgliedern als beratendes Organ zur Seite.
2. Der Beirat, der vom Vereinsvorsitzenden einberufen wird und mindestens einmal im Jahr zusammentreten soll, soll in wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung durch den Vereinsvorstand gehört werden. Der Vereinsvorstand kann ihm Aufgaben übertragen.
3. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung oder des Vereinsvorstandes durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzrechnungsprüfer für ein Jahr. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Einmalige direkte Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Durchführung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand Geschäftsführer bestellen. Mit diesen sind vertragliche Abmachungen schriftlich zu treffen.



2. Der oder die Geschäftsführer sind dem Vorstand gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich. Sie nehmen bei entsprechendem Beschluss der Organe an den Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und der Mitglieder mit beratender Stimme teil.

§ 16 Satzungsänderungen

Änderungen der Vereinssatzung können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitglieder beantragt werden, wenn diese mindestens 10 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand eingereicht wurden. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn die beantragten Änderungen vorher den Mitgliedern in einem Rundschreiben oder durch eine Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift bekannt gegeben wurden. Die Bekanntgabe hat spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu erfolgen. Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder beantragt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Die Auflösung kann nur stattfinden, wenn dreiviertel der zu dieser Versammlung erschienenen Mitglieder dem Auflösungsantrag ihre Zustimmung erteilen.
4. Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende oder ein von der Mitgliederversammlung Beauftragter hat als Liquidator des Vereins die Auflösung durchzuführen.
5. Das nach der Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins verbleibende Vermögen fließt dem Oberverband zu, dem der Verein zum Zeitpunkt der Auflösung angehört.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Aachener Haus- und Grundbesitzer-Verein e.V. am 29. November 1995.

(Vereinsregistereintrag VR997)